



**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

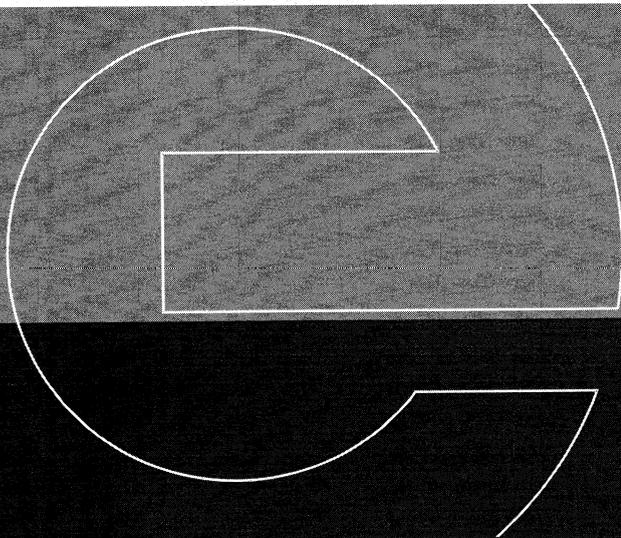
**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**Stellungnahme**

# **Änderung der Festlegung KARLA Gas**

Mindestpreis von Day-Ahead-Auktionen

Berlin, 24. August 2012



Zum 2. April 2012 haben die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) in Zusammenarbeit mit TRAC-X die in KARLA-Gas geforderten Day-Ahead-Auktionen eingeführt. Ziel des Day-Ahead-Startpreises von 0 Euro war es, die Kopplung der Märkte zu verstärken und die Liquidität an den Handelspunkten durch Nutzung ansonsten ungenutzter Transportkapazitäten zu erhöhen. Zudem sollten im Zusammenspiel mit der Rückgabe und der Renominierungsbeschränkung Kapazitäten für den Kurzfristhandel zur Verfügung gestellt werden, um Kapazitätshortungen durch Transportkunden zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die ersten Ergebnisse im Evaluierungsbericht der TRAC-X primary vom 1. Mai 2012 ergaben, dass der Umfang der Day-Ahead-Auktionen im April bei 12,7% lag. Davon wurden nur 6,5% mit Aufschlag und mithin 93,5% zum Entgelt von 0 € vermarktet.

Im Rahmen der Diskussion zur Festlegung KARLA Gas wurde die Einführung eines Startpreises von 0 für die Auktionierung von Day-Ahead-Kapazitäten bereits kontrovers durch die Marktteilnehmer mit der BNetzA diskutiert. Die BNetzA begründete 2011 ihre Entscheidung damit, dass die Marktteilnehmer die Möglichkeit erhalten sollten, selbst geringe Preisunterschiede zwischen den Marktgebieten / Handelsplätzen ausnutzen zu können.

#### **Grundsätzliche Anmerkung zur Änderungsfestlegung**

Die der Änderungsfestlegung zugrundeliegenden Daten sind hauptsächlich dem Evaluierungsbericht von TRAC-X zu entnehmen, die BNetzA nimmt Bezug auf die dort erfassten Daten für April bzw. Mai 2012.

Die BNetzA begründet ihren Entschluss zur Änderungsfestlegung damit, dass im Rahmen der zu dem Zeitpunkt stattgefundenen D-1 Auktionen entgeltpflichtige unterbrechbare Kapazitäten in kostenfreie feste Tageskapazitäten umgewandelt wurden und es bei Ausweitung eines solchen Buchungsverhaltens zu einem Entgeltausfall kommt.

Die BNetzA teilt die Sorgen der Netzbetreiber und vermutet Optimierungsverhalten der Transportkunden von langfristigen zu kurzfristigen Kapazitäten und damit einhergehend einen Entgeltausfall beim FNB. Im ungünstigen Fall kann es durch sehr günstige Day-Ahead-Preise zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Entgelte an anderen Punkten kommen.

Grundsätzlich sollte der Preis für Kapazitäten in einem regulierten Entgeltsystem so festgesetzt werden, dass sich auf der einen Seite die Nachfrage nach Kapazitäten und die Produktausgestaltung widerspiegeln und auf der anderen Seite dem FNB ermöglicht wird, angemessene Erlöse zu erzielen. Die Preisgestaltung darf nicht dazu führen, dass einzelne Marktteilnehmergruppen unangemessen belastet werden, oder dass dem Markt Liquidität entzogen wird.

## Eignung der Lösungsvorschläge

### *Zur Variante 1:*

Variante 1 erscheint den Netzbetreibern geeignet um einer Quersubvention von GÜPs und MÜPs durch andere Punkte (bzw. bei einigen Netzbetreibern von Transiten durch inländische Entry- und vor allem Exit-Punkte) sowie von kurzfristig gebuchten Kapazitäten durch langfristige Kapazitätsbuchungen entgegenzuwirken.

Seitens der Netznutzer wird allerdings die Gefahr gesehen, dass bei einer Festlegung der regulierten Tarife als Startpreis insbesondere an MÜPs die Kosten der Buchung von Day-Ahead-Kapazitäten die Handelsmarge überschreiten. Dadurch würde der marktgebiets-/grenzüberschreitende Handel eingeschränkt. Durch einen entsprechenden Verzicht auf Kapazitätsbuchungen an den MÜPs wären ebenfalls keine Einnahmen bei der Netzbetreibern zu erzielen.

Insgesamt zeigt sich, dass das aktuelle System der Entgeltbildung nach der GasNEV angesichts der massiven Änderungen des Netzzugangssystems in den letzten Jahren dringend auf den Prüfstand gestellt und überarbeitet werden muss.

Wie bereits erwähnt, sollte aus Sicht des BDEW und des VKU ein Entgeltsystem einerseits die Kosten der Netzbetreiber reflektieren sowie die Erzielung der genehmigten Erlösobergrenze ermöglichen. Andererseits sind die Entgelte so zu gestalten, dass sie den Wert der Kapazitäten reflektieren und damit für den Transportkunden entsprechende Anreize schaffen, die Kapazitäten zu buchen und zu nutzen.

### *Zur Variante 2:*

Der Vorschlag der BNetzA führt dazu, dass an Punkten, an denen die Nachfrage nach Kapazitäten bereits vergleichsweise gering ist (mehr als 5 % der Kapazitäten stehen leer), die Preise angehoben werden, wogegen an Punkten mit hoher Ausbuchung weiterhin ein Startpreis in Höhe von 0 € gilt. Damit könnte es zu einer weiteren Verlagerung der Kapazitätsnachfrage zu Punkten kommen, an denen die Situation bereits kritisch ist, wodurch im Ergebnis davon auszugehen ist, dass bestehende Engpässe noch verstärkt werden. Zudem werden Händler, die auf bestimmte Transportwege und somit Übergabepunkte angewiesen sind und nicht verlagern können, mit dem höheren Entgelt benachteiligt. Insgesamt würden so neue Fehlanreize für das Buchungsverhalten von Transportkunden gesetzt und Ausbausignale verzerrt. Zudem erscheint es nicht wünschenswert, monatlich eine zentrale Randbedingung für Tagesauktionen zu ändern, was auf Seiten der Netzbetreiber die für die Entgeltermittlung wichtige Prognose der künftigen Buchungen deutlich erschwert und die Transportkunden zu einer ständigen Anpassung ihres Buchungsverhaltens zwingt. Ferner sieht der Netzkodex CAM das regulierte Entgelt stets als Mindestpreis für Auktionen vor, so dass die Einführung der Variante 2 sowohl eine frühzeitige Implementierung von CAM-Prozessen gemeinsam mit ausländischen Fernleitungsnetzbetreibern erschwert als auch aufgrund der Notwendigkeit einer späteren Anpassung nicht nachhaltig wäre. Schließlich wären zur Um-

setzung von Variante 2 nicht unwesentlichen Änderungen sowohl in den Systemen der TRAC-X als auch in den Backend-Systemen der Netzbetreiber einschließlich auch der Abrechnungssysteme erforderlich, um die 95 Prozent-Regelung zu berücksichtigen.

Bei möglichen Veränderungen des Mindestpreises für Day-Ahead Auktionen sollten zugleich die Sonderregeln für Day-Ahead Kapazitäten, insbesondere die Nicht-Renominierbarkeit, aufgehoben werden, da ansonsten die Day-Ahead Kapazitäten einem signifikanten Wettbewerbsnachteil durch unterschiedliche Produktqualitäten unterliegen und damit weiter an Attraktivität verlieren.

### **Fazit**

Der Verzicht auf einen Mindestpreis bei Day Ahead-Versteigerungen hat unter anderem das Ziel, dass selbst geringe Preisunterschiede zwischen Märkten genutzt werden, wodurch eine effiziente Kopplung der Märkte hergestellt und die Liquidität gesteigert wird. Auf der anderen Seite muss die Möglichkeit für die Fernleitungsnetzbetreiber gewahrt bleiben, die Erlösobergrenze erreichen zu können, ohne dass es zu verzerrenden Belastungen durch Quersubvention kommt. Dementsprechend muss das Ziel des Änderungsverfahrens sein, eine marktverträgliche Lösung für die aufgezeigten Probleme zu finden, die sowohl die Kostenverschiebung in Grenzen hält, als auch Day-Ahead Kapazitäten für den Markt weiterhin attraktiv macht. Beide so vorgeschlagenen Varianten erfüllen diese Anforderungen nicht.

Bei Umsetzung der Variante 1 steht zu befürchten, dass der marktgebiets-/grenzüberschreitende Handel eingeschränkt wird, wenn die Höhe des Entgeltes die Transaktionen für den Transportkunden unwirtschaftlich oder unattraktiv macht. Daher sollte eine entsprechende Änderung von KARLA Gas durch eine Diskussion über eine generelle Neujustierung des Entgeltsystems und Anpassung der Entgeltbildungsmechanismen der Fernleitungsnetzbetreiber flankiert werden. Die Verteilung der Erlösobergrenzen auf Entgelte an den einzelnen Ein- und Ausspeisepunkten muss dabei Anreize für Händler bieten, auch an Punkten zu buchen, an denen die Nachfrage gering ist, und ihnen ermöglichen, auch kleinere Preisdifferenzen zwischen Handelsplätzen zu nutzen. Gleichzeitig muss aber auch den Netzbetreibern die Möglichkeit erhalten bleiben, die Erlösobergrenze zu erreichen und Mitnahmeeffekte, Verzerrungen und letztlich Quersubventionen zu Lasten einzelner Marktteilnehmergruppen weitestgehend zu verhindern.

### **Ansprechpartner:**

Jeremias Pressl  
Telefon: +49 30 300199-1130  
jeremias.pressl@bdew.de

Silvia Wild  
Telefon: +49 30 58580-188  
wild@vku.de